



Stadt Bielefeld  
Die Oberbürgermeisterin

# Rahmenvereinbarung

zwischen  
der

**Stadt Bielefeld**

**Umweltbetrieb**

**Geschäftsbereich Stadtentwässerung**

**Eckendorfer Straße 57**

**33609 Bielefeld**

- Auftraggeber -

und

der **Firma**

...

...

....

- Auftragnehmer -

folgende Rahmenvereinbarung über die Ausführung von

**Kanalsanierungsarbeiten 2026-2027 im Stadtgebiet**

**Bielefeld**

geschlossen:

|        |                                                          |    |
|--------|----------------------------------------------------------|----|
| Inhalt | Präambel .....                                           | 3  |
| § 1    | Vereinbarungsgegenstand / Leistungspflicht .....         | 3  |
| § 2    | Vertragsbestandteile .....                               | 3  |
| § 3    | Vergabe von Einzelaufträgen und Ausführungsbeginn .....  | 5  |
| § 4    | Ausführung der Leistung .....                            | 7  |
| § 5    | Nachunternehmer- und Personaleinsatz .....               | 7  |
| § 6    | Vertragsfristen .....                                    | 8  |
| § 7    | Vergütung, Kleinstaufträge und Stundenlohnarbeiten ..... | 9  |
| § 8    | Abrechnung und Zahlung .....                             | 9  |
| § 10   | Abnahme .....                                            | 10 |
| § 11   | Mängelansprüche .....                                    | 11 |
| § 12   | Vertragsdauer .....                                      | 11 |
| § 13   | Kündigung und Schadensersatz .....                       | 11 |
| § 14   | Haftpflichtversicherung .....                            | 12 |
| § 15   | Sonstige Vereinbarungen .....                            | 12 |
| § 16   | Salvatorische Klausel .....                              | 13 |

## **Präambel**

Der Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld benötigt im Rahmen der Instandhaltung der öffentlichen Kanalisation regelmäßig, in einem vorab jedoch nicht überschaubarem Umfang, die Leistungen des Gewerks Kanalsanierung. Daher hat der Auftraggeber den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über Leistungen dieses Gewerks für das Stadtgebiet Bielefeld öffentlich ausgeschrieben. Die Rahmenvereinbarung wird auf Auftragnehmerseite mit einem Auftragnehmer abgeschlossen.

Der Auftragnehmer ist als der erfolgreiche Bieter aus diesem Verfahren hervorgegangen.

## **§ 1 Vereinbarungsgegenstand / Leistungspflicht**

- (1) Diese Vereinbarung legt einen verbindlichen Rahmen für die vom dem Auftragnehmer nach erfolgten Einzelaufträgen zu erbringenden Leistungen des Gewerks Kanalsanierungsarbeiten. Die Rahmenvereinbarung gilt für Einzelbeauftragungen mit einem vorab, bei Erteilung der Einzelaufträge, geschätzten Gesamtauftragswert von bis zu 150.000,00 Euro ausschließlich Umsatzsteuer (netto).
- (2) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind die Modalitäten der Einzelbeauftragungen und die für die jeweilige Auftragsdurchführung geltenden wesentlichen Bedingungen.
- (3) Mit dieser Rahmenvereinbarung werden keine Ausschließlichkeitsrechte zugunsten des Auftragnehmers begründet. Der Auftraggeber ist uneingeschränkt berechtigt, Leistungen des Gewerks Kanalsanierungsarbeiten während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung zum Gegenstand gesonderter Vergabeverfahren zu machen und an Dritte zu vergeben.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber Änderungen des Firmennamens, der Rechtsform sowie die Übertragung einzelner Verträge oder Geschäftsbereiche, soweit dieser Vertrag hiervon betroffen ist, unverzüglich unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuzeigen.

## **§ 2 Vertragsbestandteile**

- (1) Vertragsbestandteile sind – bei Widersprüchen, die im Wege der Auslegung nicht aufzulösen sind, – in der nachstehenden Geltungsreihenfolge:
  - a) die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung
  - b) das Leistungsverzeichnis zum Gewerk Kanalsanierungsarbeiten (**Anlage 1 zur Rahmenvereinbarung = Anlage 1 zur Aufforderung zur Angebotsabgabe**)

- c) die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVG Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (**Anlage 2 zur Rahmenvereinbarung**))
- d) das im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung dieser Rahmenvereinbarung abgegebene, vom Auftragnehmer angenommene Angebot des Auftragnehmers (**Anlage 3 zur Rahmenvereinbarung**)
- e) die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) für die Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 3: Renovierung mit Schlauchliningverfahren für Abwasserkanäle aus November 2012, ergänzte Fassung aus Dezember 2018 (**Anlage 4 zur Rahmenvereinbarung = Anlage 11 zur Aufforderung zur Angebotsabgabe**)
- f) die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) für die Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 5: Reparatur von Abwasserleitungen und -kanälen durch Innenmanschetten aus August 2025 (**Anlage 5 zur Rahmenvereinbarung = zur Aufforderung zur Angebotsabgabe**)
- g) die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) für die Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 16: Spachtel- und Verpressverfahren aus November 2020 (**Anlage 6 zur Rahmenvereinbarung = Anlage 12 zur Aufforderung zur Angebotsabgabe**)
- h) die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) für die Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 7: Kurzliner, T-Stücke und Hutprofile (Anschlusspassstücke) aus November 2020 (**Anlage 7 zur Rahmenvereinbarung = Anlage 13 zur Aufforderung zur Angebotsabgabe**)
- i) die Vorschriften und Regeln der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung)
- j) die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (Teile B und C)
- k) die Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 02.03.74 (BGBl. I S. 469, 547) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 15.08.74 (BGBl. I S. 1942) (**Anlage 8 zur Rahmenvereinbarung (in Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht enthalten)**)
- l) die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Werkvertragsrecht
- m) sämtliche sonstigen für den dem Auftragnehmer jeweils erteilten Einzelauftrag

des Gewerks Kanalsanierungsarbeiten geltenden anerkannten Regeln der Technik sowie alle technischen Normen und Richtlinien, insbesondere DIN-Normen und EN-Normen in der bei Abnahme der Vertragsleistungen geltenden Fassung, soweit sie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, alle Vorschriften und Auflagen von Versorgungsunternehmen, Berufsgenossenschaften, Herstellerrichtlinien und –vorgaben sowie alle einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen

- n) die Fremdfirmenrichtlinie der Stadt Bielefeld = **Anlage 9 zur Rahmenvereinbarung** (in Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht enthalten)
  - o) sämtliche sonstigen für den dem Auftragnehmer jeweils erteilten Einzelauftrag des Gewerks Kanalsanierungsarbeiten geltenden öffentlich-rechtlichen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften des Bundes, des Landes NRW und der Stadt Bielefeld, insbesondere zum Lärm- und Emissionsschutz sowie der Reinhaltung von Luft, Boden und Wasser.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Vertragsbestandteile ergänzen einander. Verbleiben nach Auffassung des Auftragnehmers Widersprüche innerhalb eines Vertragsbestandteils, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf unverzüglich in Textform hinzuweisen und aufzufordern, die Unstimmigkeit zu klären. Der Auftraggeber konkretisiert dann im Einzelfall – auch unter Berücksichtigung der Belange des Auftragnehmers – die geschuldete Leistung.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Bestandteil dieses Rahmenvertrages und daher gegenüber dem Auftraggeber auch in den jeweiligen Einzelauftragsverhältnissen ausnahmslos unwirksam. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers haben auch dann keine Gültigkeit, wenn in Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.

### **§ 3 Vergabe von Einzelaufträgen und Ausführungsbeginn**

- (1) Zur Vergabe von Einzelaufträgen auf Basis dieser Rahmenvereinbarung sind die Stadt Bielefeld und alle Ämter und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Bielefeld (in dieser Vereinbarung einheitlich mit „Auftraggeber“ bzw. „Organisationseinheiten des Auftraggebers“ bezeichnet) berechtigt.
- (2) Diese Rahmenvereinbarung verpflichtet den Auftragnehmer, die in dem Leistungsverzeichnis (**Anlage 1**) aufgeführten Leistungen zu den mit dieser Rahmenvereinbarung und den mit der jeweiligen Einzelbeauftragung festgelegten Bedingungen auszuführen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn dem Auftragnehmer die Ausführung des Auftrags mangels Verfügbarkeit eigenen Personals während des in der Einzelbeauftragung vorgesehenen Ausführungszeitraums ausnahmsweise unmöglich oder aus

anderen Gründen unzumutbar ist. Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit oder eine fehlende Verfügbarkeit des eigenen Personals geltend, so trifft ihn die Beweislast.

- (3) Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, Arbeiten anderer Fachlose (Gewerke) geringeren Umfangs auszuführen, soweit er hierzu in der Lage und befugt ist.
- (4) Die Vergabe von Einzelaufträgen durch den Auftraggeber erfolgt grundsätzlich in Textform (§ 126b BGB). Für unaufschiebbare Arbeiten können Einzelaufträge in Notfällen mündlich oder telefonisch erteilt werden; sie werden nachträglich in Textform (§ 126b BGB) bestätigt.
- (5) Die Vergabe von Einzelaufträgen erfolgt gemäß folgendem Ablauf:  
Die zur Vergabe von Einzelaufträgen befugte Organisationseinheit des Auftraggebers (§ 3 Abs. 1) gibt die Werkleistungen in Auftrag, indem sie dem Auftragnehmer einen Einzelauftrag per E-Mail übermittelt. Binnen sechs Werktagen muss der Auftragnehmer den Einzelauftrag datiert und unterzeichnet an den Auftraggeber zurücksenden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang bei der Organisationseinheit des Auftraggebers, die dem Auftragnehmer den jeweiligen Einzelauftrag erteilt hat. Wenn der Auftragnehmer es pflichtwidrig ablehnt, Einzelaufträge zu unterzeichnen oder sie wiederholt nicht fristgerecht zurücksendet, stellt dies unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 3 lit. d) einen Verstoß des Auftragnehmers gegen seine Verpflichtungen aus dieser Rahmenvereinbarung dar, der den Auftraggeber zur Kündigung der Rahmenvereinbarung berechtigt und den Auftragnehmer ggfs. gemäß § 13 Abs. 4 zum Schadensersatz verpflichtet.
- (6) Mit der Ausführung der Leistungen der Einzelaufträge ist innerhalb von 6 Wochen zu beginnen, soweit sich aus den Einzelaufträgen nicht etwas anderes ergibt. Die Frist für den Ausführungsbeginn sowie weitere in den Einzelaufträgen genannte Fristen beginnen mit dem Zugang des vom Auftragnehmer unterzeichneten Einzelauftrags bei dem Auftraggeber.
- (7) Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer mit jedem Einzelauftrag weitere Details zur Auftragsausführung, insbesondere zur Leistungszeit (ggfs. abweichender Beginn der Ausführung, wichtige Zwischentermine und Vollendung der Leistung), zum Leistungs-ort, zur Leistungsart und zum Leistungsumfang mit. Der Auftragnehmer ist zur Erbringung der beauftragten Leistungen zu den in dem jeweiligen, von ihm angenommenen Einzelauftrag genannten Konditionen und den Regelungen dieser Rahmenvereinbarung verpflichtet.
- (8) Die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung nebst ihren Bestandteilen gelten auch für die jeweiligen Einzelauftragsverhältnisse. Grundsätzlich ergänzen die Regelungen

dieser Rahmenvereinbarung und die Festlegungen des jeweiligen Einzelauftrags einander. Jedoch gehen im Falle von Widersprüchen die in den Einzelaufträgen ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen den Regelungen dieser Rahmenvereinbarung vor.

#### **§ 4 Ausführung der Leistung**

- (1) Anordnungen gegenüber dem Auftragnehmer dürfen nur von der Stelle getroffen werden, die den jeweiligen Einzelauftrag erteilt hat. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.
- (2) Der Ausführung der Einzelaufträge dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.
- (3) Wasser und Stromkosten trägt der Auftragnehmer. Die erforderlichen Anschlüsse hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten herzustellen und nach Beendigung der Arbeiten wieder abzubauen.
- (4) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren, wenn durch die weitere Ausführung Teile der Leistung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.
- (5) Der Auftragnehmer hat mindestens 5 Werktage vor Ausführungsbeginn des jeweiligen Einzelauftrags einen Bauzeitenplan mit Darstellung sämtlicher zu erbringender Leistungen bei dem Auftraggeber einzureichen und dem Auftraggeber den genauen Beginn der Arbeiten mit Datum in Textform anzuzeigen.
- (6) Der Auftragnehmer hat rechtzeitig sämtliche für die Durchführung des Einzelauftrags erforderlichen Genehmigungen, z.B. Sondernutzung, einzuholen.
- (7) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die Fertigstellung der Leistungen des jeweiligen Einzelauftrags unverzüglich in Textform mit. Nach Fertigstellung führt der Auftraggeber eine technische und optische Überprüfung (Inspektion) des sanierten Kanalsystems durch. Die Überprüfung stellt keine Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers im Sinne von § 12 VOB/B dar.

Sofern bei der technischen und optischen Überprüfung Mängel an der Leistung des Auftragnehmers festgestellt werden, ist die Überprüfung nach Mängelbeseitigung durch den Auftragnehmer zu wiederholen. Etwaige entstehende Kosten des Auftraggebers für die erneute Überprüfung des Kanalsystems trägt der Auftragnehmer.

#### **§ 5 Nachunternehmer- und Personaleinsatz**

- (1) Für die Beauftragung von Nachunternehmern gilt § 4 Abs. 8 Nr. 1 bis 3 VOB/B.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das von ihm und seinen Nachunternehmern zur Erfüllung der Einzelaufträge eingesetzte Personal sämtliche fachlichen Qualifikatio-

nen, die für die Durchführung der von dem Auftraggeber erteilten Einzelaufträge notwendig sind, erfüllt. Der Auftragnehmer hat insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass das von ihm eingesetzte Personal über die für die Leistungserbringung erforderlichen Kenntnisse verfügt.

- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die gesamte Dauer seiner Tätigkeit zur Erfüllung eines jeden Einzelauftrags eine der Art und dem Umfang der jeweiligen Bauleistung entsprechende sachkundige Aufsichtsperson (verantwortlicher Bauleiter bzw. Stellvertreter des verantwortlichen Bauleiters) zu stellen, die der deutschen Sprache mächtig ist. Der verantwortliche Bauleiter oder sein Vertreter hat während der normalen Arbeitszeit ständig auf der Baustelle anwesend zu sein. Außerhalb der normalen Arbeitszeit muss er erreichbar sein. Der verantwortliche Bauleiter und sein Stellvertreter müssen mindestens über eine abgeschlossene Berufsausbildung der Fachrichtung Tiefbau- oder Kanalbauarbeiten sowie über einschlägige Erfahrung im Bereich der Kanalsanierung verfügen.
- (4) Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht dafür, dass bei der Erfüllung der jeweiligen Einzelaufträge keine illegalen Arbeitskräfte beschäftigt werden und keine Schwarzarbeit im Sinne des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung geleistet wird. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sämtliche Arbeitskräfte, auch aller Nachunternehmer, über sämtliche behördlichen Genehmigungen verfügen und entsprechend versichert sind und keine Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vorliegen.
- (5) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen von Behörden, Sozialversicherungsträgern, Berufsgenossenschaften, berufsständigen Vereinigungen und Verbänden frei, die im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung von Verpflichtungen des Auftragnehmers oder der von diesem beauftragten Nachunternehmer nach dem AEntG gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer übernimmt im Innenverhältnis zum Auftraggeber die Verpflichtungen, welche Auftraggeber und Auftragnehmer als Mitbürgen gemäß § 13 MiLoG und/oder § 14 AEntG treffen, allein und in vollem Umfang. Gleiches gilt für die Beauftragung von Verleihern nach dem AÜG.
- (6) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des Auftragnehmers, seiner Nachunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß § 13 MiLoG und/oder § 14 AEntG, § 28e Abs. 3 a – f SGB IV und weiteren, eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften frei.

## **§ 6 Vertragsfristen**

- (1) Der Auftragnehmer hat die ihm in Auftrag gegebenen Leistungen gemäß den in dieser Rahmenvereinbarung sowie den in den Einzelaufträgen genannten Vertragsfristen (Beginn der Ausführung, ggfs. wichtige Zwischentermine und Vollendung der Leistung) durchzuführen.
- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den aktuellen Stand des Leistungsfortschritts auf Verlangen darzulegen. Von eventuellen Abweichungen von in Einzelaufträgen genannten Vertragsfristen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten und die Gründe hierfür zu erläutern.

## **§ 7 Vergütung, Kleinstaufträge und Stundenlohnarbeiten**

- (1) Die Vergütung des jeweiligen Einzelauftrags erfolgt auf der Grundlage der Preise gemäß des Angebotes des Auftragnehmers (Anlage 3) und der tatsächlich ausgeführten Leistung (Einheitspreisvertrag), es sei denn, im Einzelauftrag ist eine andere Berechnung vereinbart.
- (2) Verlangt der Auftraggeber die Ausführung eines Einzelauftrags, dessen Vergütung ohne Umsatzsteuer 2.000,00 Euro (Kleinstauftragswertgrenze) nicht überschreitet, und kann die Ausführung nicht mit anderen Arbeiten zusammengefasst werden, wird ein Zuschlag in Höhe von 200,00 Euro (Betrag ohne Umsatzsteuer) auf den Gesamtauftragswert des Einzelauftrags gewährt. Dies gilt auch bei Stundenlohnarbeiten.
- (3) Für vom Auftraggeber angeordnete Stundenlohnarbeiten werden die Stundenverrechnungssätze gemäß des Angebotes des Auftragnehmers (Anlage 3) zuzüglich Umsatzsteuer nach den tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten ohne Wegezeiten bezahlt.
- (4) Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen die Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B enthalten.
- (5) Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

## **§ 8 Abrechnung und Zahlung**

- (1) Für die Abrechnung der Einzelaufträge gilt § 14 VOB/B.
- (2) In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung wie im Leistungsverzeichnis (Anlage 1) aufzuführen. Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
- (3) In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

- (4) Jegliche Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt des Anspruchs auf Rückerstattung wegen fehlerhaft berechneten Leistungen oder Forderungen. Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen. Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Ist der Zahlungseingang bei dem Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang eines Rückforderungsschreibens festzustellen, befindet sich der Auftragnehmer spätestens ab diesem Zeitpunkt in Zahlungsverzug und hat Verzugszinsen gemäß §§ 247, 288 Abs. 2 BGB und eine Pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB zu zahlen.
- (5) Der Auftragnehmer hat spätestens nach der ersten erfolgten Einzelbeauftragung eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamts nach § 48 b EStG vorzulegen und bei Ablauf der zeitlichen Geltung unaufgefordert eine neue Bescheinigung nachzureichen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Liegt dem Auftraggeber eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b EStG bei Fälligkeit von Forderungen aus Abschlagsrechnungen oder einer Schlussrechnung nicht vor, hat der Auftraggeber 15 % der jeweils fälligen Zahlung gemäß § 48 ff. EStG als Steuerabzug vorzunehmen. Diesen Steuerabzug muss der Auftragnehmer als auf die Vergütung geleistet gegen sich gelten lassen.

## **§ 9 Dokumentation und Nachweise**

- (1) Spätestens 5 Werktage vor Beginn der Ausführung des jeweiligen Einzelauftrags hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber folgende Unterlagen zu übergeben:
- Sicherheitsdatenblätter der einzubauenden Materialien, insbesondere des Schlauchlinerproduktes
  - Darstellung der Sicherheitseinrichtungen mit Angabe des Sicherheitsbeauftragten
  - DiBT-Verfahrenszulassung oder des firmeninternen Verfahrenshandbuches
- (2) Im Übrigen richtet sich die Dokumentations- und Nachweispflicht des Auftragnehmers nach den Vorgaben der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) für die Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 3, Teil 5, Teil 7 und Teil 16 (Anlagen 4-7 dieser Rahmenvereinbarung). Die Dokumentation und die entsprechenden Nachweise sind dem Auftraggeber zu den in den vorbeschriebenen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen festgelegten Zeiträumen, spätestens jedoch mit dem Stellen der Schlussrechnung durch den Auftragnehmer zu übergeben.

## **§ 10 Abnahme**

- (1) Die den Gegenstand eines Einzelauftrags bildenden Leistungen des Auftragnehmers werden abgenommen. Voraussetzung für die Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers ist die Durchführung der technischen und optischen Überprüfung des sanierten Kanalsystems (§ 4 Abs. 7) ohne Feststellung wesentlicher Mängel durch den Auftraggeber sowie die bestandene Material- und Dichtheitsprüfung.
- (2) Die Parteien vereinbaren die Durchführung einer förmlichen Abnahme. Im Übrigen richtet sich die Abnahme nach den Bestimmungen des § 12 VOB/B.

#### **§ 11 Mängelansprüche**

- (1) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre. Im Übrigen richten sich die Mängelansprüche nach der VOB/B.

#### **§ 12 Vertragsdauer**

- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt am 01.10.2026 in Kraft und wird für eine Dauer von einem Jahr geschlossen.
- (2) Die Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung gemäß Absatz 1 verlängert sich um maximal ein weiteres Jahr, wenn das Gesamtauftragsvolumen während der ursprünglichen Vertragslaufzeit nicht vollständig abgerufen wird.
- (3) Die Gesamtlaufzeit beträgt maximal zwei Jahre. Spätestens zu diesem Zeitpunkt endet die Rahmenvereinbarung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (4) Die Rahmenvereinbarung endet auch mit dem Erreichen des Gesamtauftragsvolumens dieser Vereinbarung, d.h., wenn der Auftraggeber die Kanalsanierungsarbeiten im einem Umfang von 12 km Kanalnetz beauftragt hat, ohne dass es einer Kündigung Bedarf. Maßgeblich für die Bestimmung des beauftragten Volumens ist der Zeitpunkt der Erteilung der Einzelaufträge. Der durch den Auftraggeber erteilte Einzelauftrag, mit welchem das Gesamtauftragsvolumen dieser Vereinbarung erreicht wird, bleibt wirksam. Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer unverzüglich, sobald das Gesamtauftragsvolumen dieser Vereinbarung erreicht ist.

#### **§ 13 Kündigung und Schadensersatz**

- (1) Sowohl diese Rahmenvereinbarung als auch die Einzelaufträge sind für die Vertragspartner aus wichtigem Grund kündbar (außerordentliche Kündigung).
- (2) Wird diese Rahmenvereinbarung isoliert gekündigt und ist zum Zeitpunkt der Kündigung der Rahmenvereinbarung ein erteilter Einzelauftrag noch nicht beendet, so endet die Rahmenvereinbarung erst mit der Beendigung des Einzelauftrags, anderenfalls endet die Rahmenvereinbarung mit Zugang der Kündigung.
- (3) Unbeschadet sonstiger Kündigungsgründe liegt ein den Auftraggeber zur außerordentli-

chen Kündigung der Rahmenvereinbarung berechtigender Grund vor, sofern eine gravierende Leistungsstörung auftritt und dadurch das Vertrauen des Auftraggebers in die Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers gestört ist. Eine gravierende Leistungsstörung ist insbesondere anzunehmen, wenn der Auftragnehmer seine vertraglichen Leistungspflichten trotz Abmahnung wiederholt (insgesamt mindestens 3 x) verletzt, z.B.

- a) indem er einzelne in dieser Rahmenvereinbarung oder in den Einzelaufträgen bestimmten Vertragsfristen (Beginn der Ausführung, ggfs. wichtige Zwischentermine oder Vollendung der Leistung) nicht einhält, oder
  - b) die ihm mit den Einzelaufträgen übertragenen Leistungen wesentliche Mängel aufweisen,
  - c) er gegen seine Pflichten aus § 4 Abs. 1 bis 4 dieser Rahmenvereinbarung verstößt,
  - d) er Einzelaufträge aus dieser Rahmenvereinbarung nicht annimmt, ohne dass nachgewiesen ist, dass ihm die Annahme des jeweiligen Einzelauftrags unmöglich oder unzumutbar war oder
  - e) vergleichbar schwerwiegende Pflichtverletzungen vorliegen.
- (4) Beruht die Kündigung dieser Rahmenvereinbarung oder eines Einzelvertrages auf einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund im Sinne von Absatz 3, hat er dem Auftraggeber die infolge der Kündigung der Rahmenvereinbarung oder eines Einzelvertrages entstehenden Schäden zu erstatten.
- (5) Im Übrigen gelten für die Kündigung die Regelungen der §§ 8 und 9 VOB/B.

#### **§ 14 Haftpflichtversicherung**

- (1) Der Auftragnehmer hat bei Auftragserteilung den Nachweis über das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung für seinen Betrieb zu erbringen. Die Deckungssummen müssen pro Schadensfall mindestens betragen:

|                                                        |                   |
|--------------------------------------------------------|-------------------|
| Für Personenschäden:                                   | 1.000.000,00 Euro |
| Für sonstige Schäden (Sach- und/oder Vermögensschäden) | 500.000,00 Euro.  |

Durch die Unterhaltung der Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung des Auftragnehmers nicht eingeschränkt.

- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Versicherungsschutz gemäß Abs. 1 über die Geltungsdauer der Rahmenvereinbarung gemäß § 11 aufrecht zu erhalten und dem Auftraggeber das Bestehen des Versicherungsschutzes auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen.

#### **§ 15 Sonstige Vereinbarungen**

- (1) Vom Auftraggeber übergebene Unterlagen dürfen nur zur Erfüllung des jeweiligen Einzelauftrags verwendet werden.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieser Rahmenvereinbarung und der Einzelaufträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformvereinbarung.
- (3) Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung und den Einzelverträgen ist Bielefeld.

#### **§ 16 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung, eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung oder ein wesentlicher Teil dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte diese Vereinbarung lückenhaft sein, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung nicht berühren. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien in diesem Falle eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung, insbesondere dem, was die Parteien wirtschaftlich beabsichtigt hatten, entspricht oder ihm am nächsten kommt. Im Falle von Lücken werden die Parteien eine Ergänzung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Rahmenvereinbarung vereinbart worden wäre, hätte die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorn herein bei Abschluss der Vereinbarung bedacht.
- (2) Die vorstehenden Regelungen des Abs. 1 gelten entsprechend für Bestimmungen von Einzelaufträgen.

Bielefeld, .....  
(Ort, Datum)

.....  
(Ort, Datum)

Im Auftrag

.....  
(Unterschrift, Stempel)

.....  
(Unterschrift, Firmenstempel)